

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
und
Regenbogen gGmbH, Sielwall 3, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit Sucht- oder Drogenerkrankungen nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von **der Regenbogen gGmbH** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX im Intensiv Betreuten Wohnen, **Kreinsloger 65**, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

- 2.1 Das Leistungsangebot richtet sich insbesondere an suchtkranke und drogenabhängige Menschen mit HIV/AIDS-Erkrankung, die
 - ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbstständig leben können

- einer stationären Hilfe nicht oder nicht mehr bedürfen
- in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder der Nacht ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben
- mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung – ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter, nicht-ärztlicher Therapie oder Pflege - nicht ausreichend versorgt sind.

Näheres zu Art, Inhalt und Umfang sowie Qualität der Leistung ist in der Leistungsbeschreibung Ambulant Intensiv Betreutes Wohnen für suchtkranke und drogenabhängige Menschen (Anlage 1) geregelt. Diese ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres für eine Kapazität von 8 Plätzen, die vorrangig für bremische Leistungsberechtigte angeboten werden. Eine Erhöhung der Kapazität bei steigender Nachfrage erfordert eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe. Es werden keine Personen aufgenommen, bei denen der Hilfebedarf geringer ist, als der, welcher einem Betreuungsschlüssel von 1 : 2,5 entspricht.

3 Vergütungsvereinbarung:

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Gesamtentgelt: € 90,39 pro Person/tägl.

Davon entfallen auf

die Grundpauschale € 5,51 pro Person/tägl.

die Maßnahmepauschale € 81,47 pro Person/tägl.

den Investitionsbetrag € 3,41 pro Person/tägl.

Bei längerer vorübergehender Abwesenheit aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes kann ab der 5. Woche nur noch ein in den Vergütungskomponenten der Grund- und Maßnahmepauschale um 25 % vermindertes **Platzgeld** pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden.

Diese beträgt: € 68,64 pro Person/tägl.

Davon entfallen auf

die Grundpauschale € 4,13 pro Person/tägl.

die Maßnahmepauschale € 61,10 pro Person/tägl.

den Investitionsbetrag € 3,41 pro Person/tägl.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kalkulationsblatt (Anlage 2) zu entnehmen. Die Entgelte beinhalten alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten für Betreuung und Verwaltung.

- 3.2 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

4 Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2023 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 4.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5 Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
- 5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6 Sonstiges

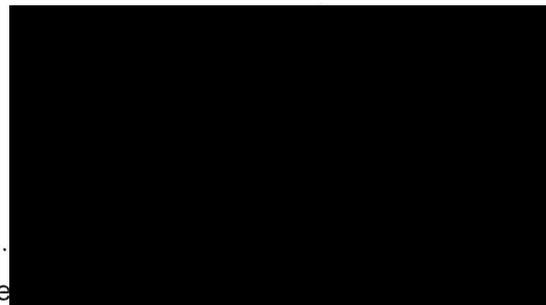
- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, den 07.02.2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Im Auftrag

Leistungserbringer



.....
re

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Intensiv Betreutes Wohnen für suchtkranke und drogenabhängige Menschen (Stand:09.01.2020)

Anlage 2: Kalkulationsblatt

Leistungsbeschreibung

Intensiv Betreutes Wohnen für suchtkranke und drogenabhängige Menschen

<p>1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage</p>	<p>Betreutes Wohnen ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit einer seelisch wesentlichen Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Die Unterstützung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit psychischer Erkrankung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Leistungserbringer des Betreuten Wohnens sein kann.</p>
<p>2. Personenkreis</p>	<p>Das Intensiv Betreute Wohnen können sucht- und drogenkranke wesentlich behinderte volljährige Menschen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist, • die mit dem Angebot des Betreuten Wohnens nicht ausreichend versorgt sind, • die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben und im Bedarfsfall eine Rufbereitschaft in Anspruch zu nehmen • und die mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind.
<p>3. Zielsetzung</p>	<p>Das Intensiv Betreute Wohnen hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den seelisch behinderten Menschen zu befähigen, in einem soweit als möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen und soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu werden; • die Teilhabe an allgemeinen Angeboten im Bereich Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit, Gesundheitsförderung und Alltagsunterstützung durch Unterstützung bei der Überwindung mit der Behinderung zusammenhängender Barrieren zu ermöglichen; • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behindertenbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen; • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken; • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen; • längere Aufenthalte in stationären Einrichtungen zu vermeiden; • suchtkranke Menschen zur Aufnahme einer ambulanten, teilstationären oder stationären Suchtkrankenbehandlung mit dem

	<p>Ziel der Suchtmittelabstinenz zu motivieren und</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei suchtkranken Menschen, bei denen eine Suchtmittelabstinenz gegenwärtig nicht erreichbar ist, auf eine Reduzierung des Suchtmittelkonsums hinzuwirken.
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Das intensiv betreute Wohnen erbringt versorgende Dienstleistungen für diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht oder nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Handlungsleitend sind dabei zum einen die Maßgabe, dass es den Leistungsberechtigten an nichts mangelt, was sie zum Leben brauchen, zum anderen das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe: Soviel Versorgung wie nötig, soviel Verselbstständigung wie möglich.</p> <p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Intensiv Betreuten Wohnens.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsempfänger des Betreuten Wohnens bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Inhalt, Umfang und die zeitliche Organisation wird im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, zielgerichtete Förderung und Unterstützung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsinhaltes und Unterstützungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger und die Steuerungsstelle Drogen am Gesundheitsamt umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Die Änderung des Hilfebedarfs ist mit einer Beendigung des Aufenthaltes im Haus „Kreinsloher 65“ verbunden.</p> <p>Die Leistungserbringung folgt zeitlich dem individuellen Bedarf der Leistungsempfänger unter Berücksichtigung deren Abwesenheitszeiten und kann an allen Tagen in der Woche, in der Regel tagsüber, aber auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten stattfinden.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit dem / der Betreuten einen Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind die vom Sozialhilfeträger bewilligte Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Sozialhilfeträger zu übermitteln.</p>
4.3 Direkte personenbezogene	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der Koordination und</p>

Leistungen	Behandlungsplanung. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebens-/Hilfebereichen. Die Eignung der Leistung wird fortlaufend geprüft. Ggf. werden die notwendigen Änderungen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und vereinbart.
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren und Drogenhilfezentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern (u. a. Haushaltshilfe und Krankenpflege), mit Ämtern und Behörden sowie die aktive Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschließlich der zeitnahen Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Qualitätssichernde Maßnahmen • Fortbildung und Supervision • Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	Zu den Leistungen des Intensiv Betreuten Wohnens gehören nicht Leistungen, für die Leistungsträger mit anderen Leistungen vorrangig zuständig sind. Der Leistungserbringer unterstützt den Leistungsberechtigten bei der Antragstellung von vorrangigen Leistungen.
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Unterstützungsleistungen. In den Unterstützungszeiten sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten der Unterstützungskräfte enthalten. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

	<p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p>
5.2 Betreuungspersonal	Die Unterstützung erfolgt durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in der Hilfebedarfsgruppe:</p> <p>Hilfebedarfsgruppe (HBG) 1: 1:2,5.</p> <p>Die in der HBG hinterlegten Betreuungsschlüsseln enthalten alle direkten und indirekten Leistungszeiten, sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc..</p>
5.4 Nacht- und Hintergrunddienste	Nacht-, Wochenenddienste und notwendige Rufbereitschaften sind in den vereinbarten Entgelten enthalten.
5.5 Tagesstruktur	Tagesstrukturierende Maßnahmen als angeleitete Mithilfe im Haus und im Außenbereich und begleitete Freizeitaktivitäten sind Bestandteil der Leistung. Die eigenständige Durchführung von Arbeitsmaßnahmen ist keine Regelleistung des Intensiv Betreuten Wohnens.
5.6. Fachliche Leitung/ Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.
5.7 Hauswirtschaft/ Reinigung	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.
5.8 Haustechnik	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Ausstattung des einzelnen Wohnraumes der Leistungsempfänger ist nicht Bestandteil der Leistung; dies erfolgt im Bedarfsfall im Rahmen der Hilfen zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung.</p> <p>In der Hausgemeinschaft steht jeder betreuten Person eine eigene Wohnung zur Verfügung. Lediglich die Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar, ggf. notwendigen Sicherheitsausstattungen sowie deren Instandhaltung ist Bestandteil der Leistung.</p>

	<p>Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Unterstützungskräfte.</p> <p>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z.B. Gemeinschaftsküche; Gruppenraum u. ä.) und damit verbundene technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.</p>
<p>7. Qualität</p>	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Betreuungsvertrages, • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung • Kooperation im Versorgungssystem <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
<p>8. Vergütung</p>	<p>Die Leistungen des Intensiv Betreuten Wohnens werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen für die in den hinterlegten Betreuungsschlüsseln enthaltenen direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten; ungewichtete Maßnahmepauschalen für weitere Leistungszeiten (ungewichtet), b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachkosten, c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Nutzung der Anlage und Ausstattungen, die nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben. <p>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahme- und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages.</p>